

er zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines Handelns durch eigene Überzeugung gelangt.

Erweist sich der Staat nach umfassender Aufklärung der Straftat trotz Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung einer Sanktion in einem gewissen Maße auch tolerant gegenüber dem Jugendlichen durch Einstellung des Verfahrens und Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sind oftmals bessere Ansatzpunkte für die Rückgewinnung und Integration des jugendlichen Straftäters in die Gesellschaft gegeben.

Bei Jugendlichen im Sinne des Strafgesetzbuches sind stets die rechtlichen Möglichkeiten der §§ 67 und 71 StGB zu prüfen, das heißt vom Absehen der Strafverfolgung bei Jugendlichen wegen Vergehen unter den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen (§67 StGB) bzw. der Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug bei Vergehen, auch wenn sie im verletzten Gesetz nicht angedroht sind (§71 StGB) umfassend Gebrauch zu machen.

Diese gesetzlichen Möglichkeiten bieten häufig günstigere Ansatzpunkte für die Erziehung des Jugendlichen und seine Integration in die sozialistische Gesellschaft als eine Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug. Über die realen Möglichkeiten der Umerziehung Jugendlicher im Strafvollzug darf es keine Illusionen geben. Die Erfahrungen der Praxis bestätigen es, insbesondere der relativ hohe Anteil der Rückfalltäter bei Jugendlichen, daß Freiheitsstrafen keine Gewähr für eine langfristige Erziehung und Disziplinierung jugendlicher Straftäter bieten.

Eine wirksame Vorbeugung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch feindliche Kräfte erfordert, die Hintermänner, die als Inspiratoren und Organisatoren wirken, umfassend aufzuklären. Gegen sie muß der Hauptschlag geführt werden. Es muß der subversive Charakter ihrer Tätigkeit und, soweit es sich um staatliche Einrichtungen bzw. auch Organisationen im Ausland handelt, die Einmischung in innere Angelegenheiten unter Verletzung völkerrechtlicher Vereinbarungen aufgeklärt werden.

Kopie BStU
AR 3